

Allgemeine Informationen zu MiFID II

1. Allgemeine Informationen

1.1 Die St.Galler Kantonalbank AG (SGKB)

Die 1868 gegründete SGKB ist eine regional verwurzelte Universalbank, zugelassen und beaufsichtigt von der «Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)» mit Sitz in Bern (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern). Mehrheitsaktionär ist der Kanton St. Gallen. Der Kanton St. Gallen haftet für alle Verbindlichkeiten der SGKB, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen («Staatsgarantie»). Von der Staatsgarantie ausgenommen sind nachrangige Darlehen und das Aktienkapital.

Die SGKB ist als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Privatrecht organisiert. Sie ist im kantonalen Handelsregister eingetragen und an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert.

Wie jede Bank und jeder Effektenhändler in der Schweiz ist auch die SGKB Mitglied der «esisuisse». Der Verein esisuisse gewährleistet die vom Bankengesetz vorgeschriebene Einlagensicherung. Über diese Einlagensicherung sind die Kundeneinlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen der Bank bis zu 100'000 Franken pro Kunde (und Bank) gesichert. Als Einlagen gelten auch Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der ausgebenden Bank hinterlegt sind. Unter www.esisuisse.ch sind alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung zu finden.

Die SGKB beschäftigt am Hauptsitz in St. Gallen und in 38 Niederlassungen rund 1200 Mitarbeitende.

Weitere Informationen über Organisation und Struktur der SGKB können dem Geschäftsbericht entnommen werden, welcher auf unserer Website unter <https://www.sgkb.ch/de/ueber-uns> zur Verfügung steht oder den wir auf Anfrage gerne zustellen.

1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Die Kundin/der Kunde kann mit der SGKB uneingeschränkt in deutscher Sprache kommunizieren. Deutsch ist grundsätzlich auch Vertragssprache. Es liegt im Ermessen der SGKB, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen.

Die SGKB wird in der Regel per Brief kommunizieren. Im Rahmen von E-Banking bietet sie die Möglichkeit, auf digitalem Weg sicher und vertraulich mit ihr zu kommunizieren.

Aufträge können auf einem physischen Schriftträger, digital im E-Banking oder Mobile Banking, telefonisch und selbstverständlich im direkten persönlichen Gespräch erteilt werden.

Weitere Hinweise zu den verschiedenen Kontaktmöglichkeiten sind auf unserer Webseite unter <https://www.sgkb.ch/de/ueber-uns/kontakt> zu finden.

1.3 Beschwerdemanagement

Die Zufriedenheit von Kunden und potenziellen Kunden ist der SGKB wichtig. Beschwerden können direkt beim zuständigen Kundenberater oder zentral beim Beratungszentrum der SGKB geäußert werden (Tel. +41 844 811 811, Kontaktformular unter <https://www.sgkb.ch/de/kontakt>). Die SGKB stellt sicher, dass jede Beschwerde aufgenommen und zeitnah bearbeitet wird. Sie ist bestrebt, aus den eingegangenen Beschwerden Verbesserungspotential zu identifizieren und darauf basierend ihre Prozesse zu optimieren.

Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort der SGKB nicht zufrieden, besteht die Möglichkeit, an den Schweizerischen Bankenombudsman zu gelangen (<http://www.bankingombudsman.ch>). Der Bankenombudsman ist ein unabhängiger Vermittler. Das Schlichtungsverfahren vor dem Bankenombudsman ist für /den Kunden kostenlos.

2. Kundensegmentierung

2.1 Einstufung durch die SGKB

Die SGKB stuft ihre in einem EU/EWR-Land domizilierten Kunden nach Kriterien, die von der MiFID II vorgegeben sind, in die Kategorien «Privatkunden», «Professionelle Kunden» und «Geeignete Gegenparteien» ein. Mit der Einstufung sind unterschiedliche Schutzniveaus verbunden.

Privatkunde

«Privatkunde» ist ein Kunde, der kein «Professioneller Kunde» ist. Der «Privatkunde» genießt das höchste Anlegerschutzniveau nach MiFID II. Dieses zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die SGKB je nach Wertpapierdienstleistung aufgrund bestimmter Kriterien prüfen muss, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden geeignet oder angemessen ist (siehe Ziffer 3.3 Wertpapierdienstleistungen). **Die SGKB stuft ihre Kundschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung automatisch als «Privatkunde» ein**, sofern keine Informationen vorliegen, welche die Zuordnung zu einem anderen Kundensegment («Professioneller Kunde», «Geeignete Gegenpartei») begründen. Auf Wunsch der Kundschaft stellt die SGKB eine Bestätigung für die Einstufung als «Privatkunde» aus.

Professioneller Kunde

Ein «Professioneller Kunde» im Sinne der MiFID II ist ein Kunde, bei dem die SGKB ohne weitere Abklärungen davon ausgehen darf, dass er über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Der «Professionelle Kunde» bedarf diesbezüglich keiner besonderen Aufklärung zu seinem Schutz. Als «Professionelle Kunden» gelten bestimmte Institutionen und Unternehmen, etwa an den Finanzmärkten tätige Unternehmen, die einer Zulassungs- oder Aufsichtspflicht unterliegen, grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene klar definierte Finanzkennzahlen erfüllen, staatliche und internationale Einrichtungen oder institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht sowie hochgestufte «Privatkunde» (siehe Ziffer 2.2 Änderung des Kundensegments).

Geeignete Gegenpartei

Bestimmte Unternehmen oder Einrichtungen einer Untergruppe der «Professionellen Kunden» werden für die reine Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ohne Beratung (keine Anlageberatung, keine Vermögensverwaltung) als «Geeignete Gegenpartei» anerkannt: Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen. Für «Geeignete Gegenparteien» gilt das niedrigste Schutzniveau.

2.2 Änderung des Kundensegments

Ein «Privatkunde» kann schriftlich beantragen, als «Professioneller Kunde» eingestuft zu werden (Opting-out). Mit dem Opting-out gibt der «Privatkunde» das für ihn gesetzlich vorgesehene höchste Schutzniveau auf. Ein Opting-out kommt nur in Betracht, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Der Kunde hat während der vier vorangehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang abgeschlossen.
- Es sind liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als EUR 500'000 vorhanden.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Der SGKB steht es offen, den Antrag auf ein Opting-out auch dann abzulehnen, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Ein «Professioneller Kunde», der ein höheres als das für ihn vorgesehene Schutzniveau wünscht, kann schriftlich beantragen, nicht als «Professioneller Kunde» behandelt zu werden (Opting-in).

Eine «Geeignete Gegenpartei» kann beantragen, wie ein «Professioneller Kunde» oder ein «Privatkunde» behandelt zu werden (Opting-in). Sie erlangt damit ein höheres Schutzniveau.

3. Informationen über angebotene Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

3.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten birgt finanzielle Risiken. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich ausfallen. Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden grundsätzlich zwischen «nicht komplexen Finanzinstrumenten» und «komplexen Finanzinstrumenten». Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» genau erklärt. Die Broschüre kann unter dem Link www.sgkb.ch/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten abgerufen werden. Auf Anfrage händigt die SGKB gerne kostenlos ein physisches Exemplar aus.

3.2 Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschliesslich Angabe etwaiger Einschränkungen

Die Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können und die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, sind jeweils in den Verträgen zur Anlageberatung oder zur Vermögensverwaltung geregelt.

Finanzinstrumente mit Hebelwirkung werden in der Anlageberatung grundsätzlich nicht angeboten. In der Vermögensverwaltung können sie zur Absicherung eingesetzt werden.

3.3 Wertpapierdienstleistungen

Im Inland ist die SGKB als «Universalbank» tätig und für alle Kunden offen. Im Auslandsgeschäft beschränkt sie sich auf bestimmte Zielmärkte, für die sie unterschiedliche Dienstleistungsmodelle definiert hat. Kunden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in der Schweiz haben, sind je nach Domizil nur bestimmte Dienstleistungen zugänglich.

Im Bereich der Vermögensanlage erbringt die SGKB die folgenden Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung (auch Portfolioverwaltung genannt)
- Anlageberatung, einschliesslich Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten
- Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ohne Beratung («beratungsfreies Geschäft»), insbesondere im Rahmen einer reinen Auftragsausführung («Execution Only»)

Vermögensverwaltung und Anlageberatung

Die SGKB erbringt auf Wunsch die Vermögensverwaltung oder eine Anlageberatung. In der Vermögensverwaltung verwaltet sie ein Wertschriftendepot nach Massgabe der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie; der Entscheid über die einzelnen Anlagen liegt bei der SGKB. In der Anlageberatung berät die SGKB den Kunden unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und Anlageziele. Sowohl die Vermögensverwaltung als auch die Anlageberatung erfolgen auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vertrages.

Die SGKB holt für diese Dienstleistungen vorgängig diverse Informationen ein. Diese umfassen – soweit von Bedeutung – Angaben über:

- die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagegeschäft, insbesondere über die Art der Dienstleistungen und die Finanzinstrumente, mit denen er vertraut ist, über Art, Umfang und Häufigkeit der in der Vergangenheit getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, falls erforderlich auch über die berufliche Tätigkeit und die Ausbildung
- die Anlageziele, insbesondere über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont und die Risikobereitschaft
- die finanziellen Verhältnisse und die Fähigkeit, Verluste zu tragen, insbesondere über Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, über Verpflichtungen und das Gesamtvermögen

Die eingeholten Informationen ermöglichen es der SGKB, im Rahmen der Vermögensverwaltung eine geeignete Anlagestrategie vorzuschlagen und im Rahmen der Anlageberatung geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen. Geeignet sind Anlagestrategien und Finanzinstrumente:

- die den Anlagezielen des Kunden entsprechen
- deren Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind
- deren Risiken der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse oder Erfahrungen versteht (bei professionellen Kunden darf die SGKB davon ausgehen)

Für die Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen stellt die SGKB bei juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht auf diejenige Person ab, die ihr gegenüber handelt. Sind bevollmächtigte Personen kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle handelnden Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele stellt die SGKB immer auf den Kontoinhaber ab. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern werden zur Ermittlung der Verlusttragungsfähigkeit die finanziellen Verhältnisse aller Kontoinhaber berücksichtigt. Bezüglich Anlageziele wird auf den Kontoinhaber, der die geringere Renditeerwartung hat bzw. die geringere Risikobereitschaft aufweist, abgestellt.

Die SGKB hat für die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung ein Anlageuniversum definiert, welches sämtliche im schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetz aufgezählten Arten von Finanzinstrumenten beinhaltet. Im Anlageuniversum sind sowohl Finanzinstrumente von Drittanbietern als auch Finanzinstrumente der SGKB oder mit ihr verbundener Unternehmen berücksichtigt. Die SGKB kann ein eigenes Finanzinstrument oder das Produkt eines mit ihr verbundenen Unternehmens in der Vermögensverwaltung bevorzugen bzw. in der Anlageberatung empfehlen, wenn es für den Kunden gleich geeignet ist wie das Produkt eines Drittanbieters. Die SGKB erbringt die Anlageberatung nicht auf unabhängiger Basis im Sinne des Artikels 24 Abs. 4 lit. A i) der MiFID II.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung – Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088

Die Finanzportfolioverwaltung der SGKB (auch Vermögensverwaltung, Portfolioverwaltung oder COMFORT genannt) bietet unterschiedliche Mandatstypen an. Die Kundschaft entscheidet sich für einen Mandatstyp.

Bei den Investitionsentscheidungsprozessen der SGKB, die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und damit bei den Mandatstypen zum Tragen kommen, werden grundsätzlich Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die SGKB bildet der vorgelagerte Produktauswahlprozess als Bestandteil des Produkt Governance Prozesses. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften und Nachhaltigkeitsrisiken entschieden, welche Finanzprodukte in das Anlageuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess massgeblich dazu bei, dass grundsätzlich nur Finanzprodukte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die auch mit Blick auf Nachhaltigkeitsrisiken geprüft wurden. Die Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen werden dabei auf Basis von Daten etablierter Datenanbieter ermittelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorvertraglichen Informationen werden hierfür Daten des Anbieters MSCI genutzt. Obwohl die von der SGKB von MSCI genutzten Daten mehr als 100.000 Finanzinstrumente umfassen, kann es gleichwohl vorkommen, dass ein Finanzinstrument von MSCI (noch) nicht bewertet ist. Soweit in diesen Fällen keine Daten zur Prüfung der Nachhaltigkeitsrisiken eines Finanzinstruments verfügbar sind, kann die SGKB, nach sorgfältiger, dokumentierter Abwägung der Vor- und Nachteile, in einen solchen Titel investieren.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Mandatstypen wird dementsprechend im Investmentprozess der Einfluss der Risikoindikatoren bewertet. Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei Investitionsentscheidungen in Relation. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren Nachhaltigkeitsrisiken realisieren, die negative Auswirkungen auf die Rendite der Mandatstypen haben können.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Diese Erklärung gilt nicht für die Mandatstypen «premium eco» sowie «private» mit Auswahl «eco».

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden bei den Mandatstypen «premium eco» sowie «private» mit Auswahl «eco» ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) beworben (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088). Hierbei berücksichtigt die SGKB-Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung. Nähere Informationen hierzu finden sich in den vorvertraglichen Informationen der vorgenannten Mandatstypen.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung – Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088

Erbringt die SGKB für ihre Kundschaft eine Anlageberatung, berücksichtigt sie bei ihren Empfehlungen stets auch Nachhaltigkeitsrisiken. Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die SGKB bildet der vorgelagerte Produktauswahlprozess als Bestandteil des Produkt Governance Prozesses. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften und Nachhaltigkeitsrisiken entschieden, welche Finanzprodukte in das Anlageuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess massgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die auch mit Blick auf Nachhaltigkeitsrisiken bewertet wurden. Die Nachhaltigkeitsrisiken der bei der Anlageberatung empfohlenen Unternehmen werden dabei auf Basis von Daten etablierter Datenanbieter ermittelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorvertraglichen Informationen werden hierfür Daten des Anbieters MSCI genutzt.

Schliesslich tragen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung regelmässige Schulungen und Weiterbildungen der Beratenden bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der SGKB befähigt die Beratenden, die jeweiligen Finanzprodukte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche positive oder negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage und damit auch auf die Rendite der Investition haben, die Gegenstand der Anlageberatung ist. Mit Ausnahme von Produkten, die auf der im Rahmen der Anlageberatung verwendeten Fonds Empfehlungsliste mit einer Nachhaltigkeitsklassierung der EU vermerkt sind, gilt für die in der Anlageberatung empfohlenen Produkte folgende Erklärung: Die diesem Finanzinstrument zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsaufträge, die ohne Beratung erteilt werden und nichtkomplexe Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, wickelt die SGKB als reine Ausführungsgeschäfte ab («Execution Only»). Die SGKB prüft nicht, ob der Kunde Kenntnisse oder Erfahrungen in Bezug auf das betreffende Geschäft hat und ob das Geschäft für den Kunden angemessen ist. Die Angemessenheit wird einzig geprüft, wenn der Kunde einen Auftrag zum Kauf komplexer Finanzinstrumente platziert oder die SGKB dem Kunden einen Lombardkredit gewährt. In diesen Fällen ermittelt die SGKB die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, damit sie beurteilen kann, ob der Kunde die mit dem Geschäft verbundenen Risiken versteht und das Geschäft für den Kunden angemessen ist.

Bei «Professionellen Kunden» und «Geeigneten Gegenparteien» (oben 2.1.2 und 2.1.3) darf die SGKB davon ausgehen, dass diese über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen. Bei Vorliegen einer Vollmacht stellt die SGKB auf diejenige Person ab, die ihr gegenüber handelt. Sind bevollmächtigte Personen kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle handelnden Personen über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen.

Kommt die SGKB bei ihrer Beurteilung zum Schluss, dass das beabsichtigte Geschäft für den Kunden nicht angemessen ist, oder liegen ihr nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so wird der Kunde entsprechend gewarnt. Die SGKB behält sich vor, den Auftrag nicht auszuführen, wenn sie den Kunden für eine solche Warnung nicht erreichen kann.

Im beratungsfreien Geschäft wird nicht geprüft, ob der Kunde das mit dem Geschäft verbundene Verlustrisiko tragen kann und ob das Geschäft den Anlagezielen des Kunden gerecht wird.

3.4 Product Governance (Zielmarktprüfung)

Die SGKB vertreibt Finanzprodukte grundsätzlich nur innerhalb des für das jeweilige Finanzprodukt festgelegten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt die Anforderungen, die ein Produkt an den Zielkunden stellt. Er berücksichtigt die fünf Kriterien 1) Kundensegment, 2) Kenntnisse und Erfahrungen, 3) finanzielle Situation (mit Fokus auf Verlusttragungsfähigkeit), 4) Risikobereitschaft und 5) Anlageziele und Bedürfnisse.

Beim Vertrieb im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung werden sämtliche Zielmarktkriterien berücksichtigt. Im beratungsfreien Geschäft hingegen wird ein eingeschränkter Zielmarktabgleich durchgeführt: Beim Vertrieb komplexer Finanzinstrumente berücksichtigt die SGKB die Kriterien *Kundensegment* und *Kenntnisse und Erfahrungen*, beim Vertrieb nicht komplexer Finanzinstrumente einzig das Kriterium *Kundensegment*.

3.5 Telefonaufzeichnung

Telefongespräche, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten beziehen, werden aufgezeichnet und fünf Jahre aufbewahrt. Dem Kunden wird auf Anfrage eine Kopie der Aufzeichnungen über diesen Zeitraum zur Verfügung gestellt.

4. Grundsätze der Auftragsausführung

Die SGKB erbringt ihre Dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kunden. Für die Ausführung von Aufträgen hat sie Grundsätze festgelegt, die es ihr erlauben, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Diese Grundsätze sind unter <https://www.sgkb.ch/mifid> veröffentlicht («Ausführungsgrundsätze der St.Galler Kantonalbank AG»). Zudem fasst die SGKB jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten, basierend auf dem Handelsvolumen, die fünf wichtigsten Handelsplätze sowie Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammen und veröffentlicht diese ebenfalls unter der angegebenen Adresse («Die fünf wichtigsten Ausführungsplätze», «Bericht zur Ausführungsqualität»).

5. Information über Kosten und Nebenkosten

5.1 Ex-ante Offenlegung

Die SGKB legt die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistungen (Dienstleistungskosten) vor Vertragsabschluss und vor jeder Wertschriftentransaktion (ex ante) offen. Die Kosten richten sich nach der Broschüre «Dienstleistungen und Preise für Anlagengeschäfte» und sind auf der Webseite unter www.sgkb.ch/dienstleistungen-und-preise-anlagegeschaefte-domizil-de einsehbar.

Grundsätzlich wird bei jeder Wertschriftentransaktion ein ex-ante-Kostenausweis zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen zeigt die SGKB die Kosten in einer pauschalisierten Kostenzusammenstellung anhand von möglichen Transaktionen auf. Diese sind unter dem Link <https://www.sgkb.ch/mifid> verfügbar.

5.2 Ex-post Offenlegung

Die tatsächlich angefallenen Dienstleistungskosten legt die SGKB in jedem Fall nachträglich (ex-post) gemäss der in Ziffer 7 «Kundenabrechnung und Berichterstattung» festgelegten Periodizität offen. Eine nachträgliche Berichtigung in Ausnahmefällen ist möglich, weil die SGKB bei der ex-post-Kostendarstellung auf Datenzulieferungen von Produktanbietern und Informationsdienstleistern angewiesen ist, welche unter Umständen unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittekkurse, Börsenschlusskurse) sowie im Zusammenhang mit Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeiten verwenden. Die ex-post-Darstellung kann von der pauschalisierten ex-ante-Schätzung abweichen.

6. Umgang mit Interessenkonflikten

Die SGKB hat eine Reihe von Massnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Mitarbeitenden, den mit ihr verbundenen Dritten und Kunden zu vermeiden. Auf Wunsch des Kunden stellt die SGKB gerne nähere Informationen zur Verfügung.

6.1 Erhalt von Zuwendungen von Dritten

Vertriebsvergütungen

Beim Vertrieb von Wertpapieren kann die SGKB in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern erhalten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen (auch Absatzfolgeentgelte genannt), die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die SGKB gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Vertriebsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Darüber hinaus kann die SGKB Ausgabeaufschläge (Absatzentgelte) selbst vereinnahmen, soweit sie diese beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhebt.

Die Zuwendungen tragen dazu bei, einen verbesserten Zugang zu Beratungsdienstleistungen zu ermöglichen, etwa durch die Bereitstellung eines weitverzweigten Niederlassungsnetzes, das für den Kunden die Vor-Ort-Verfügbarkeit qualifizierter Anlageberater im Heimmarkt der SGKB sicherstellt. Sie fördern damit die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden und beeinträchtigen nicht die Pflicht der SGKB, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.

Die SGKB nimmt im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder der Vermögensverwaltung entweder keine Zuwendungen von Dritten entgegen oder kehrt diese nach Erhalt so schnell wie möglich vollständig an den Kunden aus. Geringfügige nichtmonetäre Vorteile, z.B. geringwertige Einladungen zu Vortrags- und Informationsveranstaltungen, werden nicht ausgekehrt.

Die SGKB wird den Kunden über die ausgekehrten oder einbehaltenen monetären Zuwendungen unterrichten. Da die Zuwendungen teilweise laufend an die SGKB gezahlt werden, wird der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen informiert.

Erfolgsbezogene Vergütungen

Bei der Vermögensverwaltung kann sich ein Interessenkonflikt ergeben, wenn eine performanceabhängige Vergütung vereinbart wird. Hier ist nicht auszuschliessen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer höheren Vergütung ein erhöhtes Risiko eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

Sonstige Zuwendungen

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung kann die SGKB lediglich geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind, z.B. Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind, schriftliches Informationsmaterial zu Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden; sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeits-schwelle nicht überschreitet.

7. Kundenabrechnung und Berichterstattung

7.1 Beratungsfreies Geschäft und Anlageberatung

Die Bank sendet dem Kunden spätestens an dem auf die Ausführung eines Wertpapierhandelsgeschäfts nachfolgenden Geschäftstag die entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung). Zudem übermittelt sie dem Kunden periodisch, in der Regel auf Ende des Kalenderquartals, eine Aufstellung der für ihn gehaltenen Finanzinstrumente (Vermögensauszug), es sei denn, der Kunde hat eine solche Aufstellung bereits in einer anderen periodischen Aufstellung erhalten. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

7.2 Vermögensverwaltung

Der Kunde erhält quartalsweise – in der Regel nach Abschluss des Kalendermonats - einen ausführlichen Vermögensausweis mit Performancedetails und der Portfolio-Analyse. Diese Aufstellung enthält unter anderem Informationen über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios, erzielte Erträge, die Wertentwicklung im Berichtszeitraum im Vergleich zu einer Vergleichsgrösse, angefallene Kosten und die ausgeführten Geschäfte. Zudem stellt ihm die Bank eine Transaktionsliste, die Ertragsaufstellung, den Steuerauszug Schweiz sowie den Antrag zur Rückforderung der Verrechnungssteuer Schweiz zur Verfügung.

7.3 Form

Die Transaktionsabrechnungen, Vermögensauszüge sowie Berichte über die Vermögensverwaltung werden grundsätzlich in Papierform geliefert. Auf Wunsch erhält der Kunde die Belege digital im E-Banking.

7.4 Verlustschwellenreporting

Im Rahmen der Vermögensverwaltung informiert die SGKB den Kunden, wenn der Gesamtwert des verwalteten Portfolios – im Vergleich zum letzten Bericht über die Vermögensverwaltung – um 10% fällt, sowie anschliessend bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstags, an welchem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauffolgenden Geschäftstags.

Im beratungsfreien Geschäft und in der Anlageberatung informiert die SGKB in gleicher Weise, wenn der Kunde ein gehebeltes Finanzinstrument oder Eventualverbindlichkeiten im Depot hält. Nach Verkauf dieser Finanzinstrumente wird der Wertverlust noch bis Ende des laufenden Geschäftsjahres weiterhin berechnet. Danach wird das Depot erst beim erneuten Kauf eines solchen Finanzinstrumentes wieder in die Wertverlustberechnung aufgenommen.

8. Zusätzliche Informationen zur Vermögensverwaltung

8.1 Bewertungs- und Vergleichsmethode

Damit der Kunde die Leistung des Vermögensverwalters bewerten kann, wird bei der Festlegung der Anlagestrategie für das Kundenportfolio ein Benchmark als Vergleichsmassstab angegeben. Die Benchmark wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden und der Art der im Rahmen der Vermögensverwaltung eingesetzten Finanzinstrumente festgelegt. Als Benchmark kommt beispielsweise die Angabe von Indizes oder eines Zinssatzes in Betracht. Eine konkrete Benchmark für das Kundenportfolio wird erst bei Vereinbarung der individuellen Anlagestrategie im Rahmen des Vertragsschlusses festgelegt. Die Benchmark dient lediglich als Vergleichsmassstab im Rahmen der Berichterstattung über die Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter schuldet nicht die Erreichung der Benchmark in Form der Wertentwicklung des verwalteten Kundenportfolios.

8.2 Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung

Für Finanzinstrumente, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, sind börsentäglich Preise verfügbar, so dass börsentäglich eine Bewertung dieser Finanzinstrumente vorgenommen wird. Bei nicht börsengelisteden Finanzinstrumenten erfolgt die Bewertung der Finanzinstrumente, wenn die Preise von dem jeweiligen Emittenten des Finanzinstruments aufgrund der gesetzlichen Regularien festgestellt werden. Eine Bewertung aller im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente erfolgt ausserdem am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums im Rahmen der Berichterstattung über das Kundenportfolio.

8.3 Managementziele, zu beachtendes Risikoniveau und Ermessensvorgaben

Die Managementziele der Vermögensverwaltung, das zu beachtende Risikoniveau und Vorgaben zum Ermessen der SGKB ergeben sich aus der verfolgten Anlagestrategie. Diese wird mit dem Kunden auf der Basis seiner Angaben über seine Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine finanzielle Situation vereinbart.

St.Galler Kantonalbank, Februar 2025